



## MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

1

Ausgabe

2015

[www.ssr-recht.de](http://www.ssr-recht.de)

### Elternunterhalt

#### Höhere Selbstbehalte für Alleinstehende und Verheiratete

Kinder, die ihren Eltern Unterhalt schulden, kommen seit 01.01.2015 in den Genuss höherer Selbstbehalte. Vom bereinigten Nettoeinkommen kann das alleinstehende Kind mindestens **€ 1.800** (früher: € 1.600) behalten. Bei Verheirateten stieg der Familienselbstbehalt auf **€ 3.240** (früher: € 2.880). In den Selbstbehalten sind Wohnkosten i.H.v. € 480 bei Alleinstehenden bzw. € 860 bei Verheirateten enthalten.

Häufig entstehen Elternunterhaltsforderungen, wenn die Eltern ins Pflegeheim kommen, die dort anfallenden Tagessätze nicht mehr vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bezahlen können und für die entstehende Lücke das Sozialamt einspringt. Die Sozialhilfeträger machen dann Regressansprüche bei den Kindern, die den Eltern gesetzlichen Unterhalt schulden, geltend.

Die Sozialämter sind verpflichtet, die neuen Selbstbehaltssätze seit 01.01.2015 zu berücksichtigen. Wer vom Sozialamt noch keine Neuberechnung seiner Unterhaltsforderung erhalten hat, sollte das Sozialamt umgehend auf die neuen Sätze aufmerksam machen und ggf. zu viel entrichtete Beträge zurückfordern.

Auch bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen sollte das Sozialamt sofort informiert werden. Die eigene Alters- und Familienvorsorge geht Elternunterhaltsverpflichtungen vor.

### Krankenversicherung

#### Krankenkasse muss Rauchwarnmelder für Gehörlose bezahlen

Gehörlose, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Versorgung mit einem ihren Bedürfnissen angepassten **Rauchwarnmeldesystem**. Rauchwarnmelder unterstützen die Gefahrenabwehr und gehören als unverzichtbares Warnsystem zur Grundausstattung von Wohnräumen, dienen also dem Grundbedürfnis des selbstständigen Wohnens. Ein Eigenanteil kann vom Versicherten nicht verlangt werden, wohl aber eine einmalige gesetzliche Zuzahlung zu Hilfsmitteln (zwischen 5 bis 10 Euro).

Voraussetzung ist, dass es sich um bewegliche Rauchmelder handelt, die bei einem Wohnungswechsel auch mitgenommen und benutzt werden können, um sich im jeweiligen Umfeld zu bewegen, zurechtzufinden und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Fest in Haus oder Wohnung eingebaute technische Hilfen fallen demnach nicht in den Leistungskatalog der Krankenkassen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 18.06.2014 – B 3 KR 8/13 R



© Rainer Sturm / pixelio.de

### Pflegeeinrichtungen

#### Veröffentlichung eines Transparenzberichts kann durch Eilanordnung untersagt werden

Pflegeeinrichtungen unterliegen einer strengen Qualitätskontrolle durch die Landesverbände der Pflegekassen (sog. „Pflege-TÜV“). Die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Qualitätsprüfungen werden unter anderem im Internet veröffentlicht (sog. „Transparenzbericht“) und müssen den Vorgaben der Pflege-Transparenzvereinbarung (PTVA) entsprechen.

Gegen die Veröffentlichung des Transparenzberichts können Pflegeeinrichtungen Klage beim Sozialgericht erheben. Zeitgleich empfiehlt sich zumeist, einen Eilantrag bei Gericht zu stellen mit dem Ziel, es den Landesverbänden der Pflegekassen vorläufig zu untersagen, den Transparenzbericht im Internet oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen oder Dritten zum Zwecke der Veröffentlichung freizugeben.

Die Veröffentlichung eines Transparenzberichts ist rechtswidrig, wenn bei der Qualitätsprüfung nicht das in § 2 S. 2 „PTVA ambulant“ geregelte Verfahren eingehalten, bspw. die darin geregelte Mindestgröße der Stichprobe unterschritten wurde. Derartige rechtswidrige Berichte dürfen auch nicht vorübergehend veröffentlicht werden, weil die wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Träger des Pflegedienstes als gravierender einzustufen sind als die Folgen für die Allgemeinheit oder potentiellen Kunden des Pflegedienstes für den Fall, dass die Veröffentlichung eines rechtmäßi-

gen – möglicherweise auch negativen – Berichtes vorerst unterbleibt, solange die festgestellten Pflegemängel sich nicht auf die Ergebnisqualität, sondern allein auf Dokumentationspflichten beziehen.

Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19.12.2014 – L 2 P 74/14 B ER

### Rentenversicherung Rückforderung über den Tod hinaus gezahlter Renten

Erfährt die Rentenkasse vom Tod des Rentenberechtigten zunächst nicht und werden deshalb Renten weiterhin auf dessen Bankkonto überwiesen, trifft Geldinstitute gegenüber den Rentenversicherungsträgern regelmäßig die Verpflichtung, überzahlte Rentenbeträge zurück zu überweisen, soweit sich auf dem Bankkonto des Rentenempfängers noch ein Guthaben befindet (§ 118 Abs. 3 SGB VI).

Im Übrigen ist grundsätzlich jeder Empfänger oder Verfügende über die unberechtigten Rentenzahlungen zur Rückzahlung verpflichtet. Der Erbe des ehemals Rentenberechtigten haftet, wenn er nicht Empfänger oder Verfügender ist, **nicht** nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen, sondern ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für den Erben desjenigen, der über die unberechtigt erhaltenen Rentenzahlungen verfügt hatte, wenn dieser Erbe keinen „Zugriff“ auf die Rentenüberzahlung genommen hatte. Dann scheidet auch eine Rückzahlungshaftung dieses Erben aus öffentlich-rechtlichen Normen (§ 118 Abs. 4 S. 4 SGB VI i.V.m. § 50 SGB X) aus.

Verlangen Rentenversicherungsträger überzahlte Renten zurück, muss sehr sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit eine Pflicht hierzu tatsächlich besteht.

Bundessozialgericht, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 R 25/13 R

### Pflegevertragsrecht Kündigung des ambulanten Pflegevertrags durch Pflegedienst

Ambulante Pflegedienste können ohne Angabe von Gründen den Pflegevertrag mit dem Kunden ordentlich kündigen. Sie müssen dabei in der Regel keine Kündigungsfrist einhalten.

Auch durch einstweilige Verfügung können Pflegedienste grundsätzlich nicht gerichtlich dazu verpflichtet werden, ambulante pflegerische Leistungen bei ihrem (ehemaligen) Kunden weiter zu erbringen. Dies käme einer im deutschen Grundgesetz nicht vorgesehenen Zwangsarbeit gleich, wie das Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel unlängst klarstellte.

Der ambulante Pflegedienst kann sich jedoch gegenüber seinem (ehemaligen) Kunden schadensersatzpflichtig machen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er zur Unzeit kündigt und den Kunden in einer Notsituation zurücklässt. Das Amtsgericht Brandenburg hat allerdings kundgetan, dass eine vom Pflegedienst eingeräumte Auslaufzeit von 40 Tagen seit der Kündigung i.d.R. ausreichend ist, um dem Kunden die Suche nach einem alternativen Pflegedienst zu ermöglichen.

Amtsgericht Brandenburg, Urteil vom 26.11.2014 – 31 C 263/14

Sozialversicherungsrecht

### Stationsärzte in Kliniken sind nicht selbstständig tätig

Sind Stationsärzte in den Abteilungen eines Krankenhauses in die Betriebsorganisation eingegliedert und tragen sie selbst kein unternehmerisches Risiko, müssen sie als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer behandelt werden. Die Klinik hat für sie deshalb Sozialversicherungsbeiträge vom Gehalt einzubehalten und abzuführen.



Dass zwischen dem Krankenhausträger und den Stationsärzten Honorarverträge geschlossen wurden, die von einer selbstständigen Tätigkeit des Stationsarztes ausgehen, ist unerheblich, da es nicht auf die schriftlichen Verträge, sondern allein auf die tatsächliche Durchführung der Arbeitsabläufe ankommt. Die Tätigkeit von Stationsärzten bedingt die Eingliederung in die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe der Station insbesondere dann, wenn jene zu den vereinbarten Arbeitszeiten im Rahmen der Erfordernisse ihrer Station Patienten behandeln, Dokumentationen und Berichte lesen und fertigen sowie an Visiten und Besprechungen mit dem übrigen Personal teilnehmen müssen. Trägt der Stationsarzt darüber hinaus kein Unternehmerrisiko, weil die Klinik die Haftung für seine Tätigkeit wie für die übrigen Klinikmitarbeiter übernimmt, ist er regelmäßig sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 20.02.2015 – S 34 R 2153/13

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen hierfür jederzeit zur Verfügung.